

Datum: 27.11.2015
 Telefon: 0 233-44656
 Telefax: 0 233-44666

@muenchen.de

VW

L	Redaktion 10142/150	z.K.
W		z.B.V
	08. DEZ. 2015	Rspr.
		EA
Pos.	1 2 3	

Anlage 4

Kreisverwaltungsreferat
 Hauptabteilung I
 Sicherheit und
 Ordnung, Gewerbe
 FQA / Heimaufsicht
 KVR-I/24

**Neue Standards für Pflegeheime und deren Auswirkungen
 auf die Versorgungssicherheit in München
 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 14-20/A 01377 vom 17.09.2015**

Anlage
 Stellungnahme des KVR vom 04.11.2013

**An das Sozialreferat
 S-I-IP 4**

A	Amt für Soziale Sicherheit				LG
IP	Kopie				LP
SIB	08. Dez. 2015				LR
WH					Termin
z.K:	z.B.	Rspr.	EA S-I-L	EA S-VR	EA S-R

Zu dem vorliegenden Antrag der SPD-Stadtratsfraktion nimmt die FQA/Heimaufsicht des Kreisverwaltungsreferates wie folgt Stellung:

Die seit 01.11.2011 geltenden neuen baulichen Mindeststandards der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) stellen für die neueren Altenhilfeeinrichtungen im Bereich der Landeshauptstadt München in der Regel keine größere Herausforderung dar, da deren Baustandard bereits seit einigen Jahren an wesentliche Kriterien der Lebensqualität (insbesondere der Privatheit und der Selbstbestimmung) angepasst wurde.

Die maßgeblichen baulichen Vorgaben wie Barrierefreiheit, Mindestgrößen von 14m² bei Einzelzimmern bzw. 20m² bei Doppelzimmern mit jeweils einem eigenen Sanitärraum, die Forderung eines angemessenen Anteils von Einzelwohnplätzen sowie ausreichend große und den jeweiligen Wohnbereichen zugeordnete Aufenthaltsräume, werden hier bereits in der Regel erfüllt.

Älteren Einrichtungen (sogenannte Bestandsbauten) wurde eine Angleichungsfrist von fünf Jahren eingeräumt. Diese zum 31.08.2016 endende Frist kann durch die FQA/Heimaufsicht angemessen – längstens bis 2036 – verlängert werden. Nachdem Anträge auf Verlängerung der Anpassungsfristen erst seit 31.08.2015 gestellt werden können, befindet sich die FQA/Heimaufsicht mit den Trägern gegenwärtig in der Phase der baulichen Bestandsaufnahme bzw. in der Abstimmungsphase darüber, welche Maßnahmen erforderlich sind und in welchem zeitlichen Rahmen diese umgesetzt werden bzw. für welche Bereiche Befreiungsanträge erforderlich werden.

Der bislang mit den Trägern von 11 der insgesamt 59 stationären Altenhilfeeinrichtungen geführte, überwiegend äußerst konstruktive Abstimmungsprozess, ist zwar noch nicht abgeschlossen, jedoch zeichnet sich ab, dass in diesen Fällen sowohl für die Träger als auch die Bewohnerinnen und Bewohner umsetzbare und befriedigende Lösungen gefunden werden.

Obwohl erst mit Ablauf der den Trägern eingeräumten gesetzlichen Antragsfrist, Ende August 2016, verlässliche Aussagen zu den Auswirkungen der baulichen Vorgaben auf die Platzzahlen möglich sein werden, ist nach Einschätzung der FQA/Heimaufsicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass es zu einer gewissen Reduzierung der Platzzahlen in ca. sechs Einrichtungen kommen muss, um dort eine Verbesserung der Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner zu erreichen. So bewegen sich die Anteile der Einzelwohnplätze in diesen Einrichtungen zwischen 20 und 30 % (in einem Fall auf unter 10%), die Doppelzimmergrößen liegen teilweise beträchtlich unter der gesetzlich geforderten Mindestgröße von 20m² und Sanitärräume und Aufenthaltsräume sind nicht bzw. nicht ausreichend vorhanden.

Unabhängig davon, dass der gegenwärtige Verfahrensstand noch keine konkrete Aussage zu dem Umfang des zu erwartenden Platzabbaus erlaubt, ist davon auszugehen, dass dieser sich im vertretbaren Rahmen halten wird und im Wesentlichen durch die in Bau befindlichen neuen Einrichtungen sowie Ersatzbauten kompensiert werden kann.

Zu den darüber hinausgehenden Fragen des Sozialreferates darf folgendes mitgeteilt werden:

Formelle Anträge auf Befreiungen bzw. Verlängerungen liegen in sechs Fällen vor. Über fünf dieser Verfahren und Entscheidungen wurde das Sozialreferat bereits informiert. Bei dem zuletzt eingegangen „neuen“ Antrag handelt es sich um eine Einrichtung der Behindertenhilfe.

Mit einer Reihe von Trägern befindet sich die FQA/Heimaufsicht wie oben dargestellt, in der Bestandsaufnahme bzw. in der Abstimmungsphase. Nach Vorliegen der konkreten Entscheidungen werden wir das Sozialreferat wie vereinbart über die jeweiligen Entscheidungen bzw. Ergebnisse informieren.

Die Heimaufsicht orientiert sich bei ihrem Vorgehen an der dem Sozialreferat bekannten ministeriellen Handlungsempfehlung. Nachdem jedoch in jedem Fall die Besonderheiten der jeweiligen Einrichtung, der baulichen und technischen Möglichkeiten sowie die finanzielle Situation der Träger zu berücksichtigen ist, führt der gesamte zeit- und verhandlungsintensive Abstimmungsprozess mit Bestandsaufnahme, Bewertung und enger Abstimmung mit dem jeweiligen Träger, für jede Einrichtung immer zu einer Einzelfallentscheidung, die nicht auf eine andere Einrichtung übertragbar ist.

Ein standardisiertes bzw. starres Verfahren würde weder den Trägern noch den Bewohnerinnen und Bewohnern der verschiedenen Einrichtungen und deren Besonderheiten im erforderlichen Maße gerecht werden.

Um die Lebens- und Wohnqualität der Bewohnerinnen und Bewohner deutlich zu verbessern, soll zumindest eine Umsetzung der wesentlichsten baulichen Vorgaben erreicht werden. Dies sind die baulichen Grundanforderungen wie Barrierefreiheit, die Mindestgrößen der Wohn- und Aufenthaltsräume sowie die Ausstattung mit Sanitärräumen (einschließlich Verbrühschutzvorrichtungen) sowie ein angemessener Anteil von Einzelwohnplätzen. Detailliertere Ausführungen hierzu enthält unsere Stellungnahme zu einer Beschlussvorlage des Sozialreferates aus dem Jahr 2013; diese liegt dieser Stellungnahme als Anlage bei.

Bei der Angemessenheit der Anzahl der Einzelwohnplätze orientiert sich die

FQA/Heimaufsicht an der Studie des Instituts für Gerontologie der Universität Erlangen aus dem Jahr 2008, derzufolge neuere Einrichtungen einen Anteil von 75% der Wohnplätze als Einzelzimmer vorhalten und der bundesweit ermittelte Durchschnittswert „alter“ Einrichtungen bei 55 % liegt. Auf diese Quoten nimmt auch das Bayerische Sozialministerium in der Begründung der AVPflewoqG zum Erfordernis der Angemessenheit des Anteils von Einzelwohnplätzen Bezug.

I.A